Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft Innsbruck zu der geplanten Änderung des Universitätsgesetzes 2002:

**Ad § 63 abs. 1 Z6:**

Grundsätzlich ist eine Studienberatung zu begrüßen. Leider fehlt eine konkrete Ausformulierung, insbesondere folgende Punkte betreffend:

- Zuständige Institution/Beratungsstelle
- Festgelegter Qualitätsstandard
- Kostenübernahme
- Art der Bescheinigung
- Inhaltliche Schwerpunkte
- Dauer und Intensität

Wir befürchten, dass, wenn eine genauere Regelung ausbleibt, die Studienberatung zu einem notwendigen Übel, welches seinen eigentlichen Zweck verfehlt, werden könnte und viele Studierende quasi Stempel/Scheine sammeln gehen müssen.

**Ad § 124c**

Generell lehnt die HochschülerInnenschaft Innsbruck Zugangsbeschränkungen in jeglicher Form ab.
Speziell ist zu bemängeln, dass die qualitativen Aufnahmeverfahren autonom von den Rektoraten festgesetzt werden können. Dies könnte zur Folge haben, dass die Anforderungen für gleiche Studien an unterschiedlichen Standorten variieren.
Die Stellungsnahmefrist für den Senat ist jedenfalls zu kurz bemessen, da beispielsweise in Innsbruck Senatssitzungen nur alle 4 Wochen stattfinden.

Im Entwurf heißt es *„Die Mindestanzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.“*
Hier stellt sich die Frage nach der Berechnungsmethode. Schon alleine aus der Differenz zwischen arithmetischem Mittel, Median usw. wäre hier Tür und Tor geöffnet für fast willkürliche, undurchsichtige Berechnungsarten. Ebenso wurden in der Vergangenheit schon schwindlige Berechnungen mit „prüfungsaktiven Studierenden“ durchgeführt, welche zu absurden Aufnahmezahlen führten. Da diese Regelung komplett undurchsichtig und unkontrollierbar ist, ist sie ersatzlos zu streichen.

Weiters lehnen wir entschieden ein Aufnahmeverfahren bis zu zwei Semester nach Studienbeginn ab. Jemanden zuerst mit hohen Kosten und unter schlechten Studienbedingungen zwei Semester studieren zu lassen um ihn dann nach Ablegung eines zweifelhaften Aufnahmetest aus dem Studium zu werfen ist schlichtweg absurd. Bei Aufnahmetests vor Studienbeginn werden *„facheinschlägige Inhalte“* und *„wissenschaftliche Methoden“* als Gegenstand der Beurteilung genannt. Genau diese Dinge sind aber Bestandteil des Studiums, nicht der Zeit davor.

Zusammenfassend ist der Entwurf in seiner jetzigen Form aus angeführten Gründen komplett abzulehnen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.